7. Entsprechend der vom Ministerpräsidenten Grotewohl kammer gegebenen Begründung zum Gesetz über den Kinderschutz und die Rechte der Frau, wonach "es derder Gleichberechtigung erfordert, daß auch der Ehefrau an meinsam erarbeiteten Vermögen, z. B. im Geschäft des Mani ihrer Leistung entsprechender Anteil zufällt", ist in den Fällt denen eine Ehe nach dem 7.10.49 rechtskräftig geschlossen wOj. ist, der Frau ein billiger Ausgleich zuzuerkennen, falls sie an c. Ersparung oder an dem Erwerbe des dem Manne zustehenden Vei mögens beteiligt war.

## III. Eheliche Abstammung

- 1. Neben dem Ehemann der Mutter steht der Mutter die Befugnis zur Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes zu. Die Anfechtung hat innerhalb einer Ausschlußfrist von 1 Jahr seit der Geburt durch Klage gegen das Kind zu erfolgen. In den Fällen, in denen das Kind vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. 9. 50 geboren war, läuft die Anspruchsfrist bis zum 30. 9.1951.
- 2. Unter den Voraussetzungen des § 1595 a steht der Staatsanwaltschaft die Befugnis zur Ehelichkeitsanfechtung zu, wenn die Anfechtungsfrist für beide Teile oder, falls ein Teil gestorben oder sein Aufenthalt unbekannt ist, die Anfechtungsfrist für den anderen abgelaufen ist. Die Anfechtung durch den Staatsanwalt darf nur im Interesse des Kindes erfolgen.
- 3. § 1593 BGB ist in der vor dem 12. 4.1938 geltenden Fassung anzuwenden.

## IV. Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern

- 1. Die elterliche Sorge umfaßt das Recht zur Sorge für die Person und das Vermögen sowie die gesetzliche Vertretung. Sie steht beiden Eltern gemeinschaftlich zu.
- 2. Im Verhältnis nach außen vertreten die Eltern das Kind grundsätzlich gemeinschaftlich, jedoch ist für die im Rahmen des normalen Familienlebens und der normalen Sorgepflicht notwendigen Geschäfte in Anwendung des Grundsatzes zu 1,4 jeder Elternteil zur Vertretung berechtigt.
- 3. Ist ein Elternteil an der Ausübung der Sorge verhindert oder ist er verstorben, so steht dem anderen die volle Sorge zu.
- 4. Können sich die Eltern über eine im Interesse des Kindes erforderliche Entscheidung nicht einigen, so entscheidet auf Anrufung eines Elternteiles das Vormundschaftsgericht. Dieses hat sich in seiner Entscheidung ausschließlich vom Wohle des Kindes leiten zu lassen.
- 5. Können sich die Eltern im Falle des Getrenntlebens über den Verbleib des Kindes nicht einigen, so entscheidet das Vormundschaftsgericht über den Verbleib des Kindes unter ausschließlicher Berücksichtigung des Wohles des Kindes (§ 1666). Sind die Eltern geschieden, so ist die Entscheidung über den Verbleib des Kindes ebenfalls aus-